

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Auszüge werden tags vorher bis mittag 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierzähliges 1,30 M., frei ins Haus, abgezehlt von der Expedition 1,30 M., durch die Post bezogen 1,54 M.

Zensurvermerk Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtshauptmannschaft Wilsdruff.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hohberg, Herzogswalde mit Lohberg, Hähnichen, Rausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Nitzschka, Lampertswalde, Limbach, Lorenz, Mohorn, Mittig-Roitzsch, Manjig, Reichenbach, Niederwärtha, Oberhennsdorf, Voigtsdorf, Röderhof bei Wilsdruff, Roitzsch, Roitzschberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seelitzstadt, Spitzkau, Tanneberg, Taubenheim, Ulrichsdorf, Weißtrapp, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druk und Verlag von Arthur Schmitz, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schmitz, Wilsdruff.

Mr. 24.

Dienstag, den 27. Februar 1912.

71. Jahrg.

## Unfallversicherung betr.

Die untenstehende Bekanntmachung des Reichsversicherungsamtes vom 15. Januar dieses Jahres über die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe und Tätigkeiten nebst der dazu gehörigen Anleitung wird den Beteiligten zur genauen und pünktlichen Nachachtung mit dem Hinweise zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf Grund der Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 30. Dezember 1911 an Stelle der noch nicht errichteten Versicherungsbüro für die Städte mit der Revidierten Städteordnung die Stadträte, im übrigen die Amtshauptmannschaften treten.

Meißen, Nossen und Döbeln, den 15. Februar 1912.

203 XII. Die Königliche Amtshauptmannschaft. Die Stadträte.

## Bekanntmachung über die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe und Tätigkeiten.

Vom 15. Januar 1912.

Nach Artikel 49 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzbl. 1911 S. 839) hat jeder Unternehmer eines Betriebes oder von Tätigkeiten, die erin die Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung unterstellt, binnen einer vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Frist das Unternehmen unter Angabe seines Grenzstandes und seiner Art sowie der Zahl der durchschnittlich in ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei dem Versicherungsamt, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum

15. März 1912 einschließlich

festgesetzt.

Ist die Anmeldung veräusserlich oder unvollständig, so hat das Versicherungsamt selbst die Angaben nach eigener Kenntnis der Verhältnisse aufzustellen oder zu ergänzen. Das Versicherungsamt ist befugt, die Unternehmer durch Geldstrafe bis zu 100 Mark anzuhalten, binnen einer gesetzten Frist Auskunft zu ertheilen (Artikel 50 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung).

Soweit noch keine Versicherungsbüro errichtet sind, haben die Anmeldungen bei den von der obersten Verwaltungsbefehlten bestimmten örtlich zuständigen Stellen zu erfolgen (Artikel 7 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung).

Im übrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigelegte Anleitung verwiesen.

Berlin, den 15. Januar 1912.

Das Reichsversicherungsamt.  
Abteilung für Unfallversicherung.

Dr. Kaufmann.

## Anleitung

### für die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe und Tätigkeiten.

(Artikel 49, 50 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911.)

#### 1. Welche Betriebe u. Tätigkeiten sind anzumelden?

Anmeldepflichtig sind die durch § 537 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 der reichsrechtlichen Unfallversicherung neu oder erst in vollem Umfang unterstellten Betriebe und Tätigkeiten.

Demzufolge sind anzumelden:

1. Apotheken,
2. Gewerbebetriebe,
3. Gewerbebetriebe, in denen
  - a) Bau- und
  - b) Dekoraturarbeiten ausgeführt werden,
4. Steinzeugherstellungsbetriebe,
5. Betriebe von Badeanstalten,
6. gewerbsmäßige Blaueinfärberei, Glashütte, Teichwirtschafts- und Eisgewinnungsbetriebe,
7. das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern,
8. gewerbsmäßige Fahr-, Reittier- und Stallhaltungsbetriebe,
9. das Halten von anderen Fahrzeugen als Wissenschafts- und Reittieren, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden,
10. das Halten von Reittieren,
11. a) Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern,
- b) Holzlösungsbetriebe,
- c) Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware, wenn sie mit einem kaufmännischen Unter-

nehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgeht.

Apotheken.

Zu 1. Schon bisher unterlagen Apothekenbetriebe der Unfallversicherung, wenn in ihnen mehr als zehn Personen beschäftigt oder Motoren verwendet wurden oder mit ihnen eine umfangreiche Lagerfähigkeit verbunden war. Nach der Reichsversicherungsordnung sind sämtliche Apotheken ohne Rücksicht auf Art und Umfang versicherungspflichtig.

Großbetrieben.

Zu 2. Das gleiche gilt von den Großbetrieben, die jetzt in vollem Umfang ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter oder die Verwendung von Motoren der Versicherung unterliegen.

Großbetrieben.

Zu 3a. Hinsichtlich der Gewerbebetriebe, in denen Tiefbauarbeiten ausgeführt werden, ist der Umfang der versicherten Tätigkeit durch die Reichsversicherungsordnung nicht wesentlich erweitert worden. Denn bisher waren bei an sich nicht versicherungspflichtigen Gewerbebetrieben, in denen nebenbei Tiefbauarbeiten ausgeführt wurden, nur die eigentlichen Tiefbauarbeiten versichert, während jetzt in gleicher Weise wie schon früher bei Hochbauarbeiten der gesamte Gewerbebetrieb versichert ist, sobald in ihn gewerbliche Tiefbauarbeiten nicht nur gelegentlich ausgeführt werden.

Gewerbebetriebe, in denen Tiefbauarbeiten ausgeführt werden.

Zu 3b. Neu in die Versicherung sind allgemein einbezogen

Gewerbebetriebe, in denen Dekoraturarbeiten (Kabinette von Gardinen, Bildern, Vorhängen usw.) ausgeführt werden. Für sie gilt

Artikel 3a entsprechend.

Zu 5. Für die Badeanstalten gilt § 3a 2.

Zu 7, 9 und 10. Neu sind ferner der Versicherung unterstellt das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern, und zwar ohne Rücksicht auf die verwendete Tiere Kraft, sowie das Halten von anderen als Wasseraufzügen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, ferner das Halten von Reittieren.

Zu 8. Gleichfalls neu versichert ist der gewerbsmäßige Fahr-, Reittier- und Stallhaltungsbetrieb. Hierher gehören namentlich die Betriebe von Reittier, Reit- und Fahrschulen, von Reitt- und Fahrschülern, sowie die sogenannten Tafelwalls und Hippodrome, ferner die Reitställe, soweit es sich bei ihnen um die Wartung und Pflege der Reittiere oder um sonstige Arbeiten der Stallhaltung handelt; außerdem die Pferdestall- und Viehhaltungsbetriebe. Die Einstellung von Vieh durch einen Viehdäbler in eigener Stallung gehört nicht zum Viehhaltungsbetrieb, ist unterfallt aber als Betrieb zur Verarbeitung und Handhabung der Ware (zu § 11c der Versicherungsordnung).

Zu 11a und b. Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern, sowie Holzfällungsbetriebe sind nicht mehr wie früher nur in Verbindung mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen ist, versicherungspflichtig. Sie unterliegen vielmehr jetzt den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, wenn sie mit einem über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgehenden kaufmännischen Unternehmen verbunden sind.

Fahr-, Reittier- und

Stall-

haltungsbetriebe.

Zu 11c. Die Versicherung der früheren „Lagerungsbetriebe“ ist wesentlich umgestaltet worden. Früher waren derartige Betriebe nur hinsichtlich der eigentlichen Lagerungsarbeiten und zur unter der Voraussetzung versichert, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden waren, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen war. Jetzt sind alle Betriebe zur Handhabung und Behandlung der Ware versichert, sofern sie mit einem über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgehenden kaufmännischen Unternehmen verbunden sind.

Betriebe zur Verar-

beitung von Personen

und Gütern, sowie

Holzfällungsbetriebe.

Hieraus ergibt sich die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf eine Reihe von Tätigkeiten, die bisher der Versicherungspflicht nicht unterstanden. Durch den neuen Begriff „Handhabung und Behandlung der Ware“ umfaßt sowohl die eigentlichen Lagerungsarbeiten, wie:

Auf- und Abladen und Umladen der Ware in die Geschäftsräume, Aus-, Ein- und Umpacken, Umsäubern, Auffüllen des Handlagers, Sortieren, Vermessen und Auszeichnen der Ware, Handhabung der Ware bei der Verladungsaufnahme, Beförderung der Ware aus einem Geschäftsräum in den anderen, Behandlung der Ware, um sie in verkaufsfähigen

Betriebe zur Behan-

dlung und Handhabung

der Ware.